II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE 92/98/EWG DES RATES

vom 16. November 1992

zur Änderung von Anhang V der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse [1], insbesondere auf Artikel 13 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 77/93/EWG ist festgelegt, daß bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände einer Gesundheitsuntersuchung zu unterziehen sind, und zwar vor Verbringung innerhalb der Gemeinschaft am Erzeugerort, wenn sie aus der Gemeinschaft stammen, oder vor Zulassung zur Einfuhr in die Gemeinschaft im Ursprungs- oder Absenderland, wenn sie aus Drittländern stammen.

Die Anwendung der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelungen auf die Gemeinschaft als Raum ohne Binnengrenzen und die Einführung von Schutzgebieten erfordern eine Überarbeitung von Anhang V. Dies betrifft insbesondere seinen Aufbau sowie die entsprechenden Titel und Listen der Waren, die der obengenannten Pflanzengesundheitsuntersuchung unterzogen werden.

Bei dieser Überarbeitung sollten die Ergebnisse von auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Beurteilungen der Gefahren berücksichtigt werden, die von gemeinschaftlichen und nichtgemeinschaftlichen Waren ausgehen. Ferner sind Schadorganismen, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind, sowie die entsprechenden besonderen Anforderungen gemäß den Anhängen I, II, III und IV zu berücksichtigen. Insbesondere sollten Waren unabhängig von ihrem Ursprung entweder als etwaige Träger von Schadorganismen, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind, oder als etwaige Träger von Schadorganismen eingestuft werden, die nur für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang V der Richtlinie 77/93/EWG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens sechs Monate nach ihrem Erlaß nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

[1] ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/10/EWG der Kommission (ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 27).

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission setzt die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GUMMER

ANHANG

„ANHANG V

PFLANZEN, PFLANZENERZEUGNISSE UND ANDERE GEGENSTÄNDE, DIE EINER GESUNDHEITSUNTERSUCHUNG ZU UNTERZIEHEN SIND, UND ZWAR VOR VERBRINGUNG INNERHALB DER GEMEINSCHAFT AM ERZEUGUNGSORT, WENN SIE AUS DER GEMEINSCHAFT STAMMEN, ODER VOR ZULASSUNG ZUR EINFUHR IN DIE GEMEINSCHAFT IM URSPRUNGS- ODER ABSENDERLAND, WENN SIE AUS DRITTLÄNDERN STAMMEN

TEIL A

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in der Gemeinschaft

I. *Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für die gesamte Gemeinschaft sind und mit einem Pflanzenpaß versehen sein müssen*

1. Pflanzen- und Pflanzenerzeugnisse.

1.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Prunus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.

1.2. Pflanzen von *Beta vulgaris* L. und *Humulus lupulus* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

1.3. Pflanzen von ausläufer- oder knollenbildenden Arten von *Solanum* L. oder deren Hybriden, zum Anpflanzen bestimmt.

1.4. Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden sowie von *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen.

1.5. Unbeschadet der Nummer 1.6 Pflanzen von *Citrus* L. und deren Hybriden, ausgenommen Früchte und Samen.

1.6. Früchte von *Citrus clementina* Hort. ex Tanaka mit Stielen und Blättern.

1.7. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das

a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen gewonnen wurde:
 — *Castanea Mill.*, ausgenommen entrindetes Holz,
 — *Platanus L.*, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

 und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [1] entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt

[1] ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2505/92 der Kommission (ABl. Nr. L 267 vom 14. 9. 1992, S. 1).

KN-Code	Warenbezeichnung
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz — anderes als Nadelholz, Eichenholz (*Quercus* spp.) oder Buchenholz (*Fagus* spp.)
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — anderes Holz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (*Quercus* spp.) oder Buchenholz (*Fagus* spp.)

1.8. Lose Rinde von *Castanea* Mill.

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Aster* spp., *Brassica* L., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., Dendranthema (DC) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neu-Guinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Herit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr. und *Verbena* L.

2.2. Pflanzen von *Solanaceae,* mit Ausnahme der unter Nummer 1.3 genannten, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.3. Pflanzen von *Araceae, Marantaceae, Musaceae, Persea* spp. und *Strelitziaceae,* bewurzelt, auch mit anhaftendem oder beigefügtem Nährsubstrat.

2.4. Samen und Zwiebeln von *Allium cepa* L., *Allium porrum* L. und *Allium schoenoprasum* L.

3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln und Knollen von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist, von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston „Golden Yellow", *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne, *Gladiolus* Tourn. ex L., *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L.

II. *Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen von Belang für bestimmte Schutzgebiete sind und die bei Verbringung in solche oder innerhalb solcher Gebiete mit einem dafür gültigen Pflanzenpaß versehen sein müssen*

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände:

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände.

1.1. Gegebenenfalls Pflanzen von Koniferen *(Coniferales).*

1.2. Pflanzen von *Populus* L. und *Beta vulgaris* L., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

1.3. Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Eucalyptus* l'Herit., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Persea americana* P. Mill, *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.

1.4. Befruchtungsfähiger Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.

1.5. Knollen von *Solanum tuberosum* L., zum Anpflanzen bestimmt.

1.6. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.

1.7. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).

1.8. Samen von *Beta vulgaris* L., *Dolichos* Jacq., *Gossypium* spp. und *Phaseolus vulgaris* L.

1.9. Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.

1.10. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das

a) ganz oder teilweise aus Nadelholz *(Coniferales)* gewonnen wurde,

und das

b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm (insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten)
ex 4415 10	Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz: — andere als Flachpaletten und Boxpaletten, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind

1.11. Lose Rinde von Koniferen *(Coniferales)*.

2. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, ausgenommen für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitete und verkaufsfertige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, sofern die zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten sicherstellen, daß ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse getrennt ist.

2.1. Unbeschadet Abschnitt II Nummer 1.1: Pflanzen von Koniferen *(Coniferales)*, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

2.2. Pflanzen von *Begonia* L. und *Euphorbia pulcherrima* Willd., zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen.

TEIL B

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände mit Ursprung in anderen als den in Teil A genannten Gebieten

I. *Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die potentielle Träger von Schadorganismen sind, die für die gesamte Gemeinschaft von Belang sind*

1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen und Aquariumpflanzen, jedoch einschließlich Samen von *Cruciferae, Gramineae, Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland oder Uruguay, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mais* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.

2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:

 — *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC) Des Moul., *Dianthus* L., *Pelargonium* l'Herit ex Ait. *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L.,

 — Koniferen (*Coniferales*),

 — *Acer saccharum* Marsh. mit Ursprung in Nordamerika,

 — *Prunus* L. mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

3. Früchte von:

 — *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und deren Hybriden,

 — *Annona* L., *Cydonia* Mill., *Diospyros* L., *Malus* Mill., *Mangifera* L., *Passiflora* L., *Prunus* L., *Psidium* L., *Pyrus* L., *Ribes* L., *Szygium* Gaertn. und *Vaccinium L.* mit Ursprung in außereuropäischen Ländern.

4. Knollen von *Solanum tuberosum* L.

5. Lose Rinde von

 — Koniferen (*Coniferales*),

 — *Acer saccharum* Marsh., *Castanea* Mill., *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.

6. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das

 a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Gattungen und Arten gewonnen wurde:

 — *Castanea* Mill.,

 — *Castanea* Mill., *Quercus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,

 — *Platanus,* auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

 — Koniferen (*Coniferales*), ausgenommen *Pinus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

 — *Pinus* L., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat,

 — *Populus* L., mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,

 — *Acer saccharum* Marsh., auch wenn das Holz nichts von der natürlichen Rundung seiner Oberfläche behalten hat, mit Ursprung in Nordamerika,

 und das

 b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
ex 4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln: — anderes Holz
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
ex 4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz, aus Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
4403 91	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: — Eichenholz (*Quercus* spp.)
4403 99	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet: — anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz: — anderes als Nadelholz, Eichenholz (*Quercus* spp.) oder Buchenholz (*Fagus* spp.)
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4404 20	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt: — anderes Holz
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz: — nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — Nadelholz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4407 91	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — Eichenholz (*Quercus* spp.)
ex 4407 99	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten: — anderes als Nadelholz, Tropenholz, Eichenholz (*Quercus* spp.) oder Buchenholz (*Fagus* spp.)
ex 4415 10	Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz mit Ursprung in außereuropäischen Ländern
ex 4416 00	Tröge aus Holz, einschließlich Faßstäbe, Eichenholz (*Quercus* spp.)

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

7. a) Nährsubstrat als solches, das ganz oder teilweise aus Erde oder festen organischen Stoffen wie Teilen von Pflanzen, Humus, einschließlich Torf oder Rinden, aber nicht nur aus Torf besteht.

b) Nährsubstrat, das Pflanzen anhaftet oder beigefügt ist und das ganz oder teilweise aus dem unter Buchstabe a) beschriebenen Material oder ganz oder teilweise aus Torf oder einem festen

anorganischen Stoff zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der Pflanzen besteht, mit Ursprung in der Türkei, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Rußland, der Ukraine, Weißrußland und in außereuropäischen Ländern, ausgenommen Ägypten, Israel, Libyen, Malta, Marokko, Tunesien und Zypern.

II. *Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die möglicherweise Schadorganismen tragen und für bestimmte Schutzgebiete von Belang sind*

Unbeschadet der in Abschnitt I genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände.

1. Pflanzen von *Beta vulgaris* L., zur Verfütterung oder industriellen Verarbeitung bestimmt.

2. Dung und nicht keimfreie Abfälle von Rüben (*Beta vulgaris* L.).

3. Befruchtungsfähige Pollen zur Bestäubung von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia Mill.*, *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L., ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.

4. Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen von *Chaenomeles* Lindl., *Cotoneaster* Ehrh., *Crataegus* L., *Cydonia* Mill., *Eriobotrya* Lindl., *Malus* Mill., *Mespilus* L., *Pyracantha* Roem., *Pyrus* L., *Sorbus* L. ausgenommen *Sorbus intermedia* (Ehrh.) Pers., und *Stranvaesia* Lindl.

5. Samen von *Dolichos* Jacq., *Magnifero* spp., *Beta vulgaris* L. und *Phaseolus vulgaris* L.

6. Samen und Früchte (Kapseln) von *Gossypium* spp.

7. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1,

 a) das ganze oder teilweise aus Koniferen (*Coniferales*), ausgenommen *Pinus* L., gewonnen wurde und seinen Ursprung in europäischen Drittländern hat

 und

 b) das einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30	Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepreßt
4403 20	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet:
	— anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandeltes Holz
ex 4404 10	Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406 10	Bahnschwellen (Querstreben) aus Holz:
	— nicht imprägniert
ex 4407 10	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, nicht gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, insbesondere Balken, Planken, Schwarten, Platten, Latten
ex 4415 10	Kisten, Verschläge und Trommeln aus Holz
ex 4415 20	Flach- und Boxpaletten sowie andere Ladungsträger aus Holz

Flachpaletten und Boxpaletten (KN-Code ex 4415 20) sind auch ausgenommen, wenn sie den Normen für „UIC-Flachpaletten" entsprechen und demgemäß gekennzeichnet sind.

8. Pflanzenteile von *Persea americana* P. Mill. und *Eucalyptus* l'Herit."